

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 11. April 2024

Seite 25

Nr. 08

„Ordnung für das Institut für Sektorenkopplung in der Energiewende im Department Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt“

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547) in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 5 Absatz 1 und 22 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.11.2021 in der aktuell gültigen Fassung gibt sich das Institut für Sektorenkopplung in der Energiewende die folgende Institutsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Name und Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Institutsvorstand

§ 5 Geschäftsführende Direktorin bzw.

geschäftsführender Direktor

§ 6 Geschäftsstelle

§ 7 Beirat

§ 8 Evaluation

§ 9 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 10 Änderung der Institutsordnung, Inkrafttreten

Präambel

Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Hamm-Lippstadt unterliegen einem ständigen Wandel. Insbesondere haben sich wissenschaftliche Einrichtungen dem nationalen und internationalen Wettbewerb und den dynamischen Märkten zu stellen. Eine besondere Bedeutung kommt den wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in der stetigen Weiterentwicklung regionaler Netzwerke zu. Das Wissen in der Region für eine nachhaltige und sozial verantwortungsvolle Gesellschaft soll durch eine anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie einem wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer kontinuierlich gestärkt werden. Interdisziplinäres Arbeiten in einem von Vielfalt geprägten Umfeld und eine Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen bedingen positive innovative Impulse für die Region und darüber hinaus.

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Sektorenkopplung in der Energiewende ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Department Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt mit interdisziplinärer und departementübergreifender Ausrichtung. Es bildet nach innen eine eigenständige organisatorische Einheit, ist jedoch rechtsgeschäftlich nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 2 Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Sektorenkopplung in der Energiewende“. Die Abkürzung lautet „IfSK“.
- (2) Das IfSK nimmt Aufgaben im wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer mit den Marktagierenden und in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sektorenkopplung mit einem Schwerpunkt auf energietechnische und energiewirtschaftliche regionale Versorgungslösungen wahr. Der Fokus des interdisziplinären Instituts liegt auf den Gebieten Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informatik und Sozial- und Wirtschaftswissenschaft.
- (3) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das IfSK auf den unter § 2 Absatz 2 genannten Gebieten insbesondere die Zielsetzungen

1. die Anbahnung, Förderung und Koordination von Projekten seiner Mitglieder,
 2. das Engagement in einem wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer zwischen der Hochschule Hamm-Lippstadt und den Marktagierenden,
 3. die Unterstützung der Umsetzung der klimapolitischen Ziele und die nachhaltige Transformation der Region durch die Umsetzung von konkreten Lösungen der verschiedenen Sektoren (Strom, Wärme/Klima, Mobilität, stoffliche Nutzung in der Industrie),
 4. die Förderung der Kompetenzen und Ressourcen der Marktagierenden in der Region und darüber hinaus für die Umsetzung der Lösungen u.a. durch Weiterbildungsangebote,
 5. die Entwicklung neuer anwendungsorientierter Ansätze und Lösungen, die Adaption bestehender Technologien und die konkrete Umsetzung deren Ergebnisse in der Praxis,
 6. die Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen in Projekten,
 7. die Einbringung über die Tätigkeiten seiner Mitglieder erworbene bzw. zusammengetragene Erkenntnisse zur stetigen Weiterentwicklung der Inhalte in der Lehre und in der studentischen Ausbildung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das IfSK mit den Departments sowie den weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Hamm-Lippstadt interdisziplinär zusammen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Professorinnen und Professoren der Hochschule Hamm-Lippstadt können Mitglied des Instituts werden, wenn sie Forschung auf dem Themenfeld des IfSK betreiben und an den Aufgaben des IfSK aktiv mitwirken.
- (2) Wissenschaftlich Mitarbeitende, Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte der HSHL können Mitglied des Instituts werden, solange sie den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 zugeordnet sind.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors, eines wissenschaftlich Mitarbeitenden oder eines weiteren Mitarbeitenden auf Beitritt in das IfSK bedarf der Zustimmung des Institutsvorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft im IfSK erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis an der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (5) Ein Mitglied des IfSK kann die Mitgliedschaft durch einfache schriftliche Erklärung an den Institutsvorstand beenden.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Institutsvorstandes aus wichtigem Grund beendet werden. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsvorstandes notwendig. Vor Beschlussfassung hat eine Anhörung des Mitglieds zu erfolgen.

§ 4 Institutsvorstand

- (1) Die Leitung des IfSK obliegt dem Institutsvorstand.
- (2) Dem Institutsvorstand gehören an
 1. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des IfSK,

2. zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlich Mitarbeitenden oder der weiteren Mitarbeitenden des IfSK.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern des IfSK der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandesmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Institutsvorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Dem Institutsvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des IfSK, für die nicht die Zuständigkeit der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors, der Geschäftsstelle oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Institutsvorstand ist insbesondere zuständig für die
 1. fachliche Zuordnung und den Einsatz der dem IfSK zugeordneten Mitarbeitenden, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
 2. Aufstellung eines Arbeits- und Wirtschaftsplans,
 3. Beschlussfassung über die Ordnungen des IfSK,
 4. Berufung der Mitglieder des Beirats,
 5. Verwendung der dem IfSK zugewiesenen Mittel.
- (6) Der Institutsvorstand tagt nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsvorstandes teil.
- (7) Sitzungen und die damit verbundene Bearbeitung der Tagesordnung in digitaler bzw. hybrider Form - Teilnahme in Präsenz und Zuschaltung in digitaler Form - sind zulässig.
- (8) Die Einladung zu den Sitzungen des Institutsvorstandes erfolgt unter Beifügung eines Vorschlags einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse und Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei der Berechnung von Mehrheiten zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Haushaltsentscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 getroffen werden.
- (10) Die vom Institutsvorstand gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Institutsvorstandes unverzüglich in Textform zu übersenden. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach Zugang in schriftlicher Form oder per E-Mail gegenüber dem Institutsvorstand geltend gemacht werden. Gibt es keine Einwendungen, gilt das Protokoll einen Monat nach Zugang als angenommen.
- (11) Der Institutsvorstand berichtet einmal im Jahr an das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt über die Aktivitäten und die Beschlüsse des IfSK. Bei Vorliegen eines Beirates kann die Berichterstattung in einer Beiratssitzung an die Vizepräsidentin bzw. an den Vizepräsidenten für Forschungs- und Technologietransfer der Hochschule Hamm-Lippstadt erfolgen.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

- (1) Der Institutsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin zur geschäftsführenden Direktorin bzw. einen Professor zum geschäftsführenden Direktor und eine weitere Professorin zur stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. einen Professor zum stellvertretenden geschäftsfüh-

renden Direktor. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt oder Ausfall wird die Position durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter für die restliche Amtszeit nachbesetzt. Der Institutsvorstand teilt das Wahlergebnis der bzw. dem Head of Department Hamm 1 sowie dem Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt mit.

- (2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des IfSK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung des IfSK gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Hochschule Hamm-Lippstadt und die Führung der internen Geschäfte des IfSK in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am IfSK tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
 2. die Einberufungen und die Leitung der Sitzungen des Institutsvorstandes,
 3. die Ausführung der Beschlüsse des Institutsvorstandes.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutsvorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 6 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das IfSK eine Geschäftsstelle einrichten. Bei Einrichtung einer Geschäftsstelle unterstützt diese das IfSK nach Maßgabe des Institutsvorstandes. In einer Vereinbarung zwischen dem Institutsvorstand und der Geschäftsstelle erfolgt eine Konkretisierung der Aufgaben dieser Geschäftsstelle.

§ 7 Beirat

- (1) Das IfSK kann einen Beirat bilden, der die Arbeit des Instituts unterstützt. Dazu zählen die Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben interessierten Institutionen des Staates, der Wirtschaft, Wissenschaft und der Verbände im In- und Ausland sowie die Unterstützung bei der Umsetzung innovativer Impulse für die Region,
- (2) Der Beirat des IfSK besteht aus mindestens drei Personen aus Wissenschaft und Wirtschaft. Dem Beirat gehören an:
 1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschungs- und Technologietransfer der Hochschule Hamm-Lippstadt, die bzw. der nicht zugleich Mitglied des IfSK sein darf,
 2. weitere vom Institutsvorstand berufene Personen; eine wiederholte Berufung ist möglich,
 3. jedes Beiratsmitglied hat eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederholte Berufung ist möglich. Bei Rücktritt oder Ausfall setzt keine Vertreterregelung ein. § 13 Absatz 3 HG gilt entsprechend.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Institutsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Evaluation

Alle fünf Jahre führt das IfSK eine Evaluation gemäß § 5 Absatz 2 der Ordnung für die Errichtung und Anerkennung von Instituten in der Hochschule Hamm-Lippstadt durch, mit der die Erreichung der nach § 2 Absatz 3 aufgeführten Aufgaben dargestellt und überprüft werden. Die Evaluation erfolgt durch ein vom Präsidium und dem Institutsvorstand gemeinsam entwickeltes Verfahren.

§ 9 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder des IfSK sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren.

§ 10 Änderung der Institutsordnung, Inkrafttreten

- (1) Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Institutsvorstandes gestellt werden. Der Institutsvorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt. Dem Departmentrat im Department Hamm 1 ist vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 8. Januar 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt am 08.01.2024.

Hamm, den 11.04.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt